



Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

AUFRUF ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

FÖRDERUNG VON FLURFÖRDERZEUG-FLOTTEN MIT BRENNSTOFFZELLENANTRIEB (09/2020)

1. PRÄAMBEL

Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 09.07.2020 unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

Im Fokus des aktuellen Aufrufs steht die Förderung von Flurförderzeug-Flotten mit Brennstoffzellenantrieb und der zu deren Versorgung ggf. notwendigen Betankungsinfrastruktur nach Abschnitt 2.1 der vorgenannten Förderrichtlinie.

2. FRISTEN ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

Anträge zur Förderung der Flurförderzeug-Flotten und der Betankungsinfrastruktur im Rahmen dieses Förderaufrufs sind **bis zum 20.11.2020** einzureichen.

3. ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR FÖRDERUNG

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sind Flurförderzeug-Flotten mit Brennstoffzellenantrieb sowie die für den Betrieb der Flurförderzeuge notwendige Betankungsinfrastruktur förderfähig.

Das Fördervolumen dieses Aufrufes wird auf eine Gesamtsumme von 5,0 Mio. € beschränkt. Der Fördermittelgeber wird die Anträge priorisieren und eine Bewilligung der Anträge bis zur Ausschöpfung der Mittel vornehmen. Die Priorisierung erfolgt anhand der Höhe der zu erwartenden CO₂-Einsparung durch das umgesetzte Vorhaben.

Flurförderzeug-Flotten werden ab einem Mindestbedarf von 3 kg Wasserstoff pro Betriebsstunde (Bh) der Gesamtflotte oder ab einer Mindestanzahl von 10 Fahrzeugen gefördert. Eine Förderung von durch Leasing beschaffter Flurförderzeuge ist ausgeschlossen.

Fahrzeuge und Betankungsinfrastruktur müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums von zwei Jahren angeschafft werden. Die Zweckbindung der Förderung wird bei Bewilligung auf die Dauer von fünf Jahren festgelegt. Der Zuwendungsempfänger ist bei einer Weitergabe der Fahrzeuge in Form von Überlassungsverträgen verpflichtet, die wirtschaftlichen Vorteile durch die Förderung an den Vertragspartner als Fahrzeugübernehmer weiterzugeben. Dies hat in Form von reduzierten Leasingraten bzw. Mietpreisen zu erfolgen. Bei Verkauf der geförderten Investitionsgüter muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass alle Pflichten an den Käufer übergehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fördermittelgebers.

Die Betankungsinfrastruktur darf ausschließlich betriebsintern durch die Antragsteller genutzt werden. Als zusätzlicher Bestandteil der Betankungsinfrastruktur ist auch ein Elektrolyseur zur on-site Erzeugung von Wasserstoff förderfähig, sofern dieser entsprechend Abschnitt 2.4 der Förderrichtlinie mit Strom aus 100% erneuerbaren Energien betrieben wird.

3.1 Förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt als Investitionszuschuss. Maßgeblich für die Ermittlung der jeweiligen Fördersumme sind die erforderlichen Investitionen zur Verbesserung des Umweltschutzes durch das Fördervorhaben.

Hierfür sind bei den Flurförderzeugen (FFZ) die konkreten Differenzausgaben zwischen den Brennstoffzellen-FFZ und den herkömmlich genutzten FFZ darzulegen. Dies in der Weise, dass jeweils Angebote für das zu beschaffende Brennstoffzellen-FFZ und eines von Art und Ausstattungsmerkmalen vergleichbaren Referenz-FFZ mit konventionellem Antrieb einzuholen und vorzulegen sind. Bei der Abrechnung der Investitionsmehrausgaben wird geprüft, ob der tatsächliche Kaufpreis der Flurförderzeuge hinter dem Wert aus der Antragsphase zurückbleibt. In diesem Fall werden die tatsächlich entstandenen Investitionsmehrausgaben durch die Bewilligungsbehörde ermittelt. Dies erübrigt sich, sofern die in der Antragsphase angesetzten Ausgaben erreicht oder überschritten werden.

Die zuwendungsfähigen Maximalausgaben für die Betankungsinfrastruktur (HRS) richten sich nach dem Bedarf an Wasserstoff, der für die zu betreibende Flotte benötigt wird:

- mind. 3 kg/Bh der Flotte – Gesamt-Investitionsausgaben der HRS max. 0,5 Mio. €
- ab 6 kg/Bh der Flotte – Gesamt-Investitionsausgaben der HRS max. 1 Mio. €
- ab 9 kg/Bh der Flotte – Gesamt-Investitionsausgaben der HRS max. 2 Mio. €.

Bei der beantragten Betankungsinfrastruktur in Verbindung mit den FFZ sind die gesamten Ausgaben, die mit der Errichtung der Tankstelle verbunden sind und vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden, förderfähig.

Wird ein Elektrolyseur als Bestandteil der Betankungsinfrastruktur zur on-site Erzeugung von Wasserstoff genutzt, sind die Kosten des Elektrolyseurs nach Abschnitt 2.4 der Förderrichtlinie ebenfalls förderfähig. Voraussetzung ist, dass der Betrieb des Elektrolyseurs mit erneuerbarem Strom erfolgt und der erzeugte Wasserstoff im Mobilitätsbereich eingesetzt wird.

Betriebskosten sind nicht förderfähig.

3.2 Förderquote

Die Förderung der Fahrzeuge und der Tankstelle erfolgt als Anteilsfinanzierung auf Basis der entsprechend Abschnitt 3.1 ermittelten förderfähigen Ausgaben. Die Förderquoten richten sich nach der nach Artikel 36 AGVO zulässigen Beihilfeintensität. Demnach sind Förderquoten von bis zu 40 % zulässig.

Die Förderung des Elektrolyseurs erfolgt als Anteilsfinanzierung auf Basis der entsprechend Abschnitt 3.1 ermittelten förderfähigen Ausgaben. Die Förderquoten richten sich nach der nach Artikel 41 AGVO zulässigen Beihilfeintensität. Demnach sind Förderquoten von bis zu 45 % zulässig.

Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden (siehe hierzu Anhang I AGVO), sofern das Vorhaben andernfalls nicht durchgeführt werden kann.

3.3 Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Im Falle einer Beihilfe gelten die Bestimmungen des Artikel 8 der AGVO.

Bei Antragstellung ist über beantragte oder bereits gewährte ergänzende Förderung Auskunft zu geben.

3.4 Weitere Anforderungen

Die Beschaffung der FFZ geht einher mit der Forderung, dass über den Zweckbindungszeitraum von fünf Jahren der Betrieb mit mindestens 50 % grün zertifiziertem Wasserstoff gewährleistet ist.

Zur Berechnung der CO₂-Einsparung und der förderfähigen Mehrausgaben ist die im easy Online Portal hinterlegte Excel-Datei zu verwenden.

Die Projektergebnisse sind auf Anfrage des Fördermittelgebers im Rahmen des Innovationsclusters Clean Intralogistics Net (CIN) dem Fachpublikum zu präsentieren. Hierzu wird von Seiten des CIN zu entsprechenden Veranstaltungen eingeladen.

4. ANFORDERUNGEN AN DIE ANTRÄGE

Hinweise zur Antragstellung, Vorlagen, weitere für die Antragstellung notwendige Dokumente sowie eine Checkliste zur Antragstellung finden Sie auf der Internetseite des Projektträgers unter folgender Adresse: https://www.ptj.de/projektfoerderung/nip/flurfoerderzeuge_2020

Die Checkliste zur Antragstellung gibt Auskunft über Dokumente und Unterlagen die mit dem Antrag einzureichen sind, damit dieser als vollständig eingegangen gilt.

Anträge sind über das easy-Online Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Das Förderprogramm des BMVI sowie der entsprechenden Förderschwerpunkt ist im easy-Online Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Phase 2
- Förderbereich: Marktaktivierung – Grüne Intralogistik

Die Vorhabenbeschreibung ist auf Basis der auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Vorlage zu erstellen. Sie sollte einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten und muss folgende Punkte adressieren:

Ziele des Beschaffungsvorhabens

- Ziel der Investition
- geplanter Einsatzkontext der Fahrzeuge – Substitution von herkömmlichen Fahrzeugen
- geplanter Kraftstoffeinsatz und Betankungskonzept

- spezifische Kennzahlen der geplanten Anlage (erwartete durchschnittliche Betriebsstundenanzahl der Flurförderzeug-Flotte pro Jahr)
- Darstellung der bisherigen Gesamtflotte inklusive deren Infrastruktur

Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz

- Darstellung zum Beitrag des Umweltschutzes durch die geplante Investition im Vergleich zu herkömmlichen Technologie (Einsparung von Emission). Hierzu wird eine Excel-Datei auf der Internetseite des Projektträgers zur Verfügung gestellt, die auszufüllen ist und mit dem Antrag als pdf-Datei hochzuladen ist
- Angabe der Bezugsquelle des zu mindestens 50 % grün zertifizierten Wasserstoffs
- Darstellung zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Einordnung der beantragten Flurförderzeuge mit Brennstoffzellenantrieb in die Gesamtflotte und Pläne zum perspektivischen Flurförderzeug-Flottenausbau im Sinne grüner Intralogistik

5. ANFORDERUNG AN DAS BERICHTSWESEN WÄHREND DER PROJEKTLAUFZEIT

Während der Projektlaufzeit muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein zahlenmäßiger Nachweis mit Sachbericht beim Projektträger eingereicht werden. Der Sachbericht soll folgende Punkte beinhalten:

- Anzahl der beschafften Flurförderzeuge
- Typ und Hersteller der Flurförderzeuge
- Einsatzbereich der Flurförderzeuge
- Typ und Hersteller der Betankungsinfrastruktur
- Wasserstoffverbrauch

Ein Schlussbericht muss nach dem Projektende angefertigt werden. Die Bezugsquelle des grün zertifizierten Wasserstoffs muss mit diesem Schlussbericht nachgewiesen werden.

6. ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner beim Projektträger Jülich für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf ist Herr Dr. Stefan Rudi, Tel. 030/20199 3509. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: ptj-NIP-MA@fz-juelich.de.